



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 1 51433 501165  
Fax +43 1514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

GZ. BMF-112800/0001-I/4/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensofpergesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsruhegesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Kinder- und Jugendlichen- Beschäftigungsgesetz 1987, das Landarbeitsgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert werden, das Bundesberufungskommissionsgesetz aufgehoben wird und das Produktsicherheitsgesetz 2004 geändert wird (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 11. Februar 2013)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 28. Dezember 2012 sowie mit ergänzender Note vom 31. Jänner 2013 (betr. Änderung des Produktsicherheitsgesetzes 2004) zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes - Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wurde unter dem Titel der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) ein neues Regelungssystem für die Abschätzung der Folgen von Rechtssetzungsvorhaben und sonstigen Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung implementiert. Die Grundsätze der WFA sind in diversen Verordnungen (beispielsweise WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012) geregelt, die mit 1.1.2013 in Kraft getreten sind. In diesem Zusammenhang wird auch auf Punkt 4.2 des unter der Geschäftszahl BKA-602.271/0036-V/2/2012 ergangenen Rundschreibens des BKA hingewiesen.

Für den vorliegenden Begutachtungsentwurf liegt – entsprechend den Übergangsbestimmungen aus dem zitierten Rundschreiben des BKA – noch keine WFA vor. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass diese bis spätestens zum Zeitpunkt der Einbringung in den Ministerrat nachzureichen ist. Für die Durchführung der WFA steht ein entsprechendes IT-Tool zur Verfügung, das in den Ressorts bereits ausgerollt wurde. Weiterführende Informationen finden sich auch auf der Internetseite [www.wfa.gv.at](http://www.wfa.gv.at).

#### Weitere Anmerkungen

##### Zu § 52 Abs. 3 Bundesbehindertengesetz:

In Hinblick auf die Ermächtigung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen „zur Ermittlung, Verarbeitung, Überlassen und Übermittlung von personenbezogenen Daten“, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Terminologie des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 sowohl das „Ermitteln“ als auch das „Überlassen“ Erscheinungsformen des in § 4 Z 9 DSG 2000 definierten „Verarbeiten von Daten“ darstellen und mithin durch den Begriff „Verarbeitung“ bereits erfasst sind. Eine ausdrückliche Nennung dieser beiden Fälle von Datenverarbeitung ist somit nicht erforderlich und sollte unterbleiben.

Dies betrifft insbesondere die Verarbeitungsart „Überlassen von Daten“, welche die „Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Rahmen des Auftragsverhältnisses“ (s. § 4 Z 11 DSG 2000) bezeichnet. Ob ein Auftraggeber einen Dienstleister heranziehen darf, richtet sich gemäß § 10 Abs. 1 DSG 2000 in erster Linie danach, ob dieser ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bietet.

Von Relevanz könnte eine gesetzliche Ermächtigung zur Datenüberlassung allenfalls für die Entbindung eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs von seiner Pflicht zur Mitteilung der beabsichtigten Heranziehung eines Dienstleisters an die Datenschutzkommission (DSK) gemäß § 10 Abs. 2 DSG 2000 sein. Zwar handelt es sich beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen um Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, deren Datenanwendung zudem, wegen der Verwendung sensibler Daten, der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000) unterliegt. Ein Entfall der Mitteilungspflicht würde aber voraussetzen, dass das Gesetz den in Anspruch genommenen Dienstleister ausdrücklich bezeichnet. Da § 53 Abs. 3 jedoch offenlässt, welchem Dienstleister die Daten überlassen werden dürfen, würde diese Norm allein nicht ausreichen, um die Pflicht zur Mitteilung an die DSK entfallen zu lassen.

In Anbetracht dessen, dass den Begriffen „Übermittlung“ und „Überlassen“ im Kontext des § 53 Abs. 3 insgesamt keine Bedeutung zukommt, wird deren Streichung empfohlen.

#### Zu § 91b Kriegsopferversorgungsgesetz:

Davon ausgehend, dass sich die Wortfolge „das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten“ auf die im Text unmittelbar davor genannte „Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung“ bezieht, scheint es ratsam, diese Wortfolge statt sie als fortlaufende Aufzählung anzuführen, als Klammerausdruck zu verwenden, um klar zu stellen, dass es sich hierbei um konkretisierende Erläuterungen zur „Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung“ handelt.

#### Zu den Erläuterungen zu Art. 3 Z 5 bis 8 und Art. 4 Z 2:

Der Satz „Nach dem § 57 Abs. 2 VwGVG werden Gesetze, die vor oder gleichzeitig mit dem VwGVG in Kraft treten und Abweichungen zum VwGVG enthalten, nicht derogiert.“ sollte grammatikalisch korrekt wie folgt lauten:

*„Nach dem § 57 Abs. 2 VwGVG wird Gesetzen, die vor oder gleichzeitig mit dem VwGVG in Kraft treten und Abweichungen zum VwGVG enthalten, nicht derogiert.“*

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

06.02.2013

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)